

Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung übereinstimmen oder nicht, sondern vielmehr und hauptsächlich um gewisse festgestellte Summen und um die Frage, ob es der obersten Militärverwaltung möglich sein werde, mit geringern Aversionssummen auszukommen und das Bedürfnis zu bestreiten; schon jedoch um die letztere Frage zu beleuchten, könne es nicht ganz vermieden werden, einen Blick auf die Bundeskriegsverfassung selbst zu werfen, um sich danach ein wenigstens allgemeines Urtheil über die Stärke der Armee und der Präsenhaltung bilden zu können.

Die jenseitige Deputation wirft nun diesen Blick auf die Bundeskriegsverfassung und kommt, Seite 318, zu dem Schluß:

daß sie sorgfältig geprüft habe, ob es nach den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung möglich sei, zu einer Abminderung des Armeebestandes, oder zu einer Reduction der Pferdehaltung zu gelangen, oder ob vielleicht ein anderes Bewaffnungs- und Wehrsystem zu finden sei, durch welches, ohne in der Erfüllung der Bundespflicht zurückzubleiben, dem Lande ein namhafter Theil des bisherigen Aufwands erspart werden könne,

und fügt hinzu:

es sei ihr jedoch nicht gelungen, ein geeignetes Mittel hierzu aufzufinden, und von dem Herrn Kriegsminister sei wiederholt vorgestellt worden, daß eine andere Formation der Armee nach den Bundesvorschriften und den Verhältnissen des Landes nicht ausführbar und eine Verminderung des berechneten Bedarfs nicht möglich sei. —

Während die unterzeichnete Deputation bestimmt ihre Ansicht über die Stärke der Armee nach den für Friedenszeiten festgestellten Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung ausgesprochen und im Berichte niedergelegt hat, hat man es jenseits geflissentlich vermieden, eine bestimmte Erklärung hierüber abzugeben; man hat nur, um sich ein allgemeines Urtheil über gewisse festgestellte Summen u. zu bilden, Ansichten ausgesprochen, hat kein Mittel gefunden, an dem jetzigen Aufwande namhaft zu ersparen und sich zuletzt auf die Erklärung des Herrn Kriegsministers bezogen.

Bei solcher Sachlage wäre jeder weitere Wortstreit über die allerdings erkennbar sehr auseinandergehenden Ansichten beider Kammern über die Stärke der sächsischen Armee ganz nutz- und zwecklos, die unterzeichnete Deputation würde sich nur ganz vergeblich nach dieser Richtung hin abmühen, sie beschränkt sich daher ganz einfach darauf:

im Wesentlichen bei den von ihr über die Verbindlichkeit Sachsens zu Haltung eines den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung entsprechenden stehenden Heeres entwickelten Grundsätzen zu beharren,

sich um so weniger für widerlegt zu achten, als sämtliche der Argumentation des Kriegsministeriums entsprechende Gründe der jenseitigen Deputation viel zu viel beweisen und mit denselben Gründen die Haltung einer weit bedeutend stärkeren Armee als der jetzigen gerechtfertigt werden könnte (was wohl auch die jenseitige Kammer nicht wird vertheidigen wollen),

darauf hinzuweisen, daß zu keiner Zeit bis zum Jahre 1849, auf solche Berechnungen hin, eine nur annähernd so starke sächsische Armee wie jetzt gehalten,

gleichwohl im Wesentlichen an den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung nicht so viel geändert worden ist, um darauf allein hin das Mehr rechtfertigen zu können,

daß die zweite Kammer stets zu Verwilligungen, welche auf größere Schlagfertigkeit der Armee berechnet waren, bereit gewesen ist,

daß sie aber über die im Frieden nöthigsten Vorbereitungen zum Kriege hinaus, die Mittel nicht verwilligen kann.

Es wendet sich die Deputation nun zu den nach den Beschlüssen beider Kammern bestehenden wirklichen Differenzen.

### 1.

Um die Kriegsreservisten gesetzlich zu verpflichten, 4 Wochen lang in den activen Dienst eingereiht werden zu können, schlug die Deputation der Kammer die Abänderung des §. 33 des Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, in folgender Fassung vor:

während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsreserve fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbands gehalten; sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und können in jedem Jahre, was die in die active Armee eingereihten anlangt, 4 Wochen, alle übrigen 14 Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste vom Urlaub eingezogen werden.

Im Materiellen trat die zweite Kammer diesem Vorschlage bei, in formeller Beziehung setzte man aber den Beschluß über die Fassung aus.

Die erste Kammer hat nun, nach Vernehmung mit den königlichen Commissaren, folgende Fassung beschlossen:

während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsreserve fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbands gehalten; sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und können nur in jedem Jahre, und zwar die jüngste oder erste Altersklasse (§. 32) vier Wochen, die zweite Altersklasse 14 Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste vom Urlaube eingezogen werden.

Die Deputation empfiehlt der Kammer den Beitritt zu diesem sachgemäßen Beschlusse.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den ersten Punkt das Wort? Abg. v. Criegern.

Abg. v. Criegern: In der ersten Kammer hat über die neue Fassung, wie aus dem jenseitigen Berichte zu ersehen ist, eine Vereinigung zwischen der ersten und zweiten Deputation stattgefunden und auf Grund früherer Verhandlungen war dasselbe auch hier beabsichtigt; es liegt aber im Orange der Zeit, daß förmlich eine derartige Communication allerdings nicht stattgefunden hat; ich habe aber nicht unterlassen für meine Person, mit dem Herrn Referenten Rücksprache zu nehmen und auch mit dem Herrn Referenten über das Gesetz, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, in der ersten Deputation, und ich erkläre hiermit in meinem Namen und in dem des Herrn Referenten — mit den andern Mitgliedern der Deputation habe ich nicht weiter Rücksprache